

Sozialfragen und Menschenrechte

Ausschuss für die Rechte des Kindes | 77. bis 79. Tagung 2018

- USA einziger Staat, der Übereinkommen nicht ratifiziert hat
- Mehrere Beschwerden nach Mitteilungsverfahren geprüft
- Zahl unterernährter Kinder in Angola gestiegen

Das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child – CRC)** hat knapp 30 Jahre nach seinem Inkrafttreten beinahe vollständige Akzeptanz erlangt, denn inzwischen haben es 196 Staaten ratifiziert. Allein die USA haben das Übereinkommen lediglich unterzeichnet. Das Berichtsjahr war erfreulich, denn die Zahl der Vertragsstaaten der drei Fakultativprotokolle zum CRC hat sich erhöht: Südsudan ist sowohl dem ersten Protokoll betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten (OPAC) als auch dem zweiten Protokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (OPSC) beigetreten. OPAC hat damit 168 Vertragsstaaten und OPSC nunmehr 175 Vertragsstaaten.

Mitteilungsverfahren

Das dritte Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren (OPIC) hat mit Bosnien-Herzegowina, Ecuador, San Marino, Slowenien und Tunesien fünf weitere Vertragsstaaten hinzugewonnen. Ende des Jahres 2018 waren damit 42 Staaten Vertragsparteien. Dem Ausschuss lagen mehrere Beschwerden nach dem Mitteilungsverfahren zur abschließenden Prüfung vor, von denen er in drei Fällen – Belgien, Dänemark und Spanien – den betreffenden Parteien seine Auffassungen zusammen mit Empfehlungen übermittelte. Vertiefend vorgestellt sei an dieser Stelle der Fall I.A.M. gegen Dänemark, den der Ausschuss während seiner Frühjahrstagung behandelte. I.A.M. war eine aus Somalia geflüchtete Mutter, die die Mitteilung an den Ausschuss im Namen ihrer im Jahr 2016 in Dänemark geborenen Tochter K.Y.M. eingereicht hatte. Sie machte eine Verletzung der Rechte ihrer Tochter

aus Artikel 1, 2, 3 und 19 des CRC geltend mit der Begründung, sie könne ihre Tochter nicht vor der in Somalia vorherrschenden traditionellen Praxis der Genitalbeschneidung junger Mädchen beschützen, wenn sie auf der Grundlage des Abschiebebeschlusses Dänemarks nach Somalia ausreisen müssten. Der Ausschuss bejahte eine Verletzung von Artikel 3 und 19 des Übereinkommens. Dänemark habe bei seiner Entscheidung nicht das Wohl der Tochter vorrangig berücksichtigt (Artikel 3) und keine geeigneten Maßnahmen getroffen, um sie vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen (Artikel 19). Somalia weise weltweit mit 98 Prozent eine der höchsten Raten von weiblicher Genitalbeschneidung auf. Der Ausschuss empfahl deshalb Dänemark, die Abschiebung der Mutter und ihrer Tochter nach Somalia zu unterlassen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um weitere mögliche Rechtsverletzungen zu verhindern. Gleichzeitig bat der Ausschuss Dänemark, innerhalb von 180 Tagen Bericht über die erfolgten Maßnahmen zu geben. Dies ist bislang noch nicht erfolgt.

Tagungen 2018

Dem Ausschuss lagen während der drei regulären Tagungen im Jahr 2018 (77. Tagung: 15.1.–2.2.; 78. Tagung: 14.5.–1.6. und 79. Tagung: 17.9.–5.10.) 17 Staatenberichte zum CRC, vier Berichte zum OPAC und fünf Berichte zum OPSC vor, die er eingehend prüfte und mit Abschließenden Bemerkungen beschied. Die nachfolgende Berichterstattung konzentriert sich beispielhaft auf die Umsetzungsberichte von Sri Lanka, Angola und Laos.

77. Tagung

Auf der Frühjahrstagung prüfte der Ausschuss die Berichte zum Übereinkom-

men aus Guatemala, den Marshallinseln, Palau, Panama, den Salomonen, den Seychellen, Spanien und Sri Lanka. Staatenberichte zu den Fakultativprotokollen gab es nicht.

Auf der Grundlage des kombinierten fünften und sechsten CRC-Umsetzungsberichts von **Sri Lanka** erwähnte der Ausschuss im Hinblick auf Fortschritte auf nationaler Ebene zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes positiv den nationalen Aktionsplan für Kinder (2016–2020), den Aktionsplan für soziale Sicherung von Kindern (2016–2019) sowie die Strategie und den Aktionsplan zur Bekämpfung sexueller und geschlechterbasierter Gewalt. Nichtsdestotrotz bestünde in vielen Bereichen noch Handlungsbedarf und der CRC verwies im Rahmen seiner Empfehlungen darauf, die Umsetzung insbesondere auf die Bereiche Gewalt, sexuelle Ausbeutung und Missbrauch, wirtschaftliche Ausbeutung einschließlich Kinderarbeit, Verwaltung des Justizwesens für Kinder und Jugendliche sowie Aussöhnung, Wahrheit und Gerechtigkeit zu legen. So zeigte sich der Ausschuss unter anderem darüber besorgt, dass die Altersgrenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bereits bei acht Jahren liege und damit extrem niedrig sei, dass es nur wenige Jugendgerichte und kein Recht auf einen rechtlichen Beistand gebe sowie Kinder und Jugendliche während des Strafprozesses nicht von den Erwachsenen getrennt behandelt würden, beispielsweise während der Haft. Der Ausschuss empfahl deshalb unter anderem, die Altersgrenze auf einen international akzeptablen Standard anzupassen, Jugendgerichte einschließlich Jugendgerichtsverfahren und Jugendrichterinnen und -richter einzuführen, qualifizierten, unabhängigen und, wenn nötig, kostenlosen Rechtsbeistand zu gewährleisten sowie die getrennte Haftunterbringung von Kindern beziehungsweise Jugendlichen und Erwachsenen zu ermöglichen.

78. Tagung

Auf der Sommertagung standen die Berichte zum CRC aus Angola, Argentinien, Lesotho, Montenegro und Norwegen im Fokus der Begutachtung. Zudem berichteten Algerien und Angola zum



Eine Installation des UN-Kinderhilfswerks (UNICEF) am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zeigt 3758 aufgereihte Rucksäcke. Sie symbolisieren jeweils das Leben eines jungen Menschen, das im Jahr 2018 aufgrund gewaltsamer Konflikte zum Opfer fiel. UN PHOTO: MANUEL ELIAS

OPAC sowie Angola und Russland zum OPSC.

Wie Sri Lanka hatte auch **Angola** einen kombinierten Umsetzungsbericht eingereicht, zusätzlich aber noch über die Umsetzung der ersten beiden Fakultativprotokolle Bericht erstattet. Im Hinblick auf den Umsetzungsbericht zum CRC begrüßte der Ausschuss die Annahme nationaler Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Darunter nannte er das Gesetz gegen häusliche Gewalt, den nationalen Plan zur Verhinderung von Gewalt gegen Kinder sowie in den Bereichen Gesundheit und Ernährung Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und die nationale Ernährungsstrategie des Gesundheitsministeriums. Letztere bewertete er in der Umsetzung allerdings noch als mangelhaft. Zwei der Schwerpunkte seiner Empfehlungen legte der Ausschuss auf nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsstandards und der Ernährungssicherheit. Der Ausschuss empfahl unter anderem, die bereits bestehenden Maßnahmen zur Verhinderung der HIV/Aids-Übertragung von der Mutter auf das Kind zu verstärken sowie Folgebehandlungen von infizierten Müttern und Kindern und den Zugang zu Therapien für infizierte schwangere Frauen zu verbessern. Daneben zeigte sich der Ausschuss ernsthaft

über die vorherrschende Unterernährung besorgt. Die Zahl der unterernährten Kinder unter fünf Jahren habe sich seit dem Jahr 2007 von 29 Prozent auf 38 Prozent in den Jahren 2015 und 2016 erhöht. Unterernährung sei mit 45 Prozent eine der Ursachen für die hohe Kindersterblichkeit. Zudem würden Frauen ihre Kinder nur für einen kurzen Zeitraum ausschließlich stillen und der Mutterschutz sei viel zu kurz. Um die Säuglings- und Kindersterblichkeit unter fünf Jahren zu reduzieren, empfahl der Ausschuss unter anderem, Informationsmaterial zum Stillen zugänglich zu machen, ausschließliches Stillen innerhalb der ersten sechs Monate zu unterstützen und den Mutterschutz auf mindestens 14 Wochen auszuweiten.

79. Tagung

Während der Herbsttagung prüfte der Ausschuss die Berichte zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes von El Salvador, Laos und Mauretanien. Weiterhin prüfte er die Berichte von Benin und Saudi-Arabien zum OPAC und von Benin, Niger und Saudi-Arabien zum OPSC.

Im Hinblick auf den kombinierten dritten bis sechsten CRC-Umsetzungsbericht von **Laos** begrüßte der Ausschuss die nationalen Schritte zur Umsetzung des CRC – wie das Gesetz zur Regelung

des Jugendstrafrechtsverfahrens (2014) und das Gesetz zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder (2015). Positiv befand der Ausschuss zudem, dass seit dem Jahr 2004 die gesundheitliche Versorgung von Schwangeren, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren kostenfrei erfolge. Trotz der unentgeltlichen gesundheitlichen Versorgung zeigte er sich über die anhaltende hohe Kindersterblichkeit bei unter fünfjährigen Kindern besorgt. Gleichzeitig verwies er darauf, dass der Großteil der Kindersterblichkeit vermeidbar wäre und die Kindersterblichkeit von der geografischen Lage im Land, der Art der ethnischen Gruppen sowie der Ausbildung der Mütter und ihrem sozial-ökonomischen Status abhänge. Der Ausschuss empfahl deshalb, die Gesundheitsversorgung und den Zugang dazu im ländlichen Bereich durch weitere finanzielle Zuwendungen, auch im Hinblick auf verbesserte Straßenverkehrsverhältnisse, voranzutreiben. Wichtig erschien ihm zudem, die Zahl der im Gesundheitswesen Beschäftigten zu erhöhen und sie beständig weiterzubilden sowie Gesundheitsprogramme in den Sprachen der verschiedenen ethnischen Gruppen zu entwickeln. Gleichzeitig sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Hebammen verbessert und Qualitätsstandards für die Versorgung von Schwangeren und Neugeborenen eingeführt werden. Auch über die hohe Prävalenz früher Schwangerschaften, insbesondere unter Mädchen aus den verschiedenen ethnischen Gruppen, zeigte sich der Ausschuss besorgt. Er empfahl deshalb, sicherzustellen, dass sexuelle und reproduktive Themen auch Teil der Schulausbildung seien und sowohl Mädchen als auch Jungen angesprochen werden. Der Schwerpunkt sollte dabei auf der Verhütung von Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Infektionen liegen.

Jana Hertwig

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Jana Hertwig über die 74. bis 76. Tagung 2018, VN, 5/2018, S. 227f., fort.)